



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 14.100/3-Pr.7/89

1011 Wien, Stubenring 1
Fernschreib-Nr. 111145, 1111780
Fernkopierer 73 79 95
Telefon 0222 / 711 00 Durchwahl
Name / Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:
Mag. Schillinger / 5035

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1016 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen:

Betrifft	GESETZENTWURF
Z'	63 GE/98
Datum:	25. SEP. 1989
Verteilt	26. Sep. 1989 <i>OJF</i>

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz, die
Bundesabgabenordnung und das Zustellgesetz ge-
ändert werden;

Stellungnahme

zu Orten wünschen

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beeindruckt sich,
in der Anlage 25 Exemplare seiner an das Bundeskanzleramt gerichteten
Stellungnahme, betreffend den o.a. Gesetzesentwurf, zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 21. September 1989

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Peyrel



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 14.100/3-Pr.7/89

1011 Wien, Stubenring 1
Fernschreib-Nr. 111145, 1111780
Fernkopierer 73 79 95
Telefon 0222 / 711 00 Durchwahl
Name / Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:
Mag. Schillinger / 5035

An das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz,
die Bundesabgabenordnung und das Zustellgesetz
geändert werden;

Stellungnahme
zu Zl. 601.661/1-V/1/89 vom 7.8.1989

Zu dem o.a. Gesetzesentwurf beeht sich das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten folgendes mitzuteilen:

Zu Artikel I (§ 18 Abs. 3):

Es stellt sich die Frage, weswegen der letzte Halbsatz als Klammerausdruck gestaltet wurde. Den Erläuternden Bemerkungen ist hiezu nichts zu entnehmen. Wollt man die gegenständlichen Zustellungsarten nur zulassen, wenn die Kosten der Übertragung von der Partei gedeckt werden, so sollte man derartige Zustellungen von einem Antrag der Partei abhängig machen. Da eingeklammerte Zusätze nur Erläuterungen beinhalten, ist das Setzen von Klammern in diesem Fall völlig unklar bzw. unrichtig.

Es sollte weiters in zweifelsfreier Weise klargestellt werden, worauf sich die hier als maßgeblich vorgesehene "andere technisch mögliche Weise" bezieht. Hiebei wäre vor allem von den vorgegebenen Einrichtungen des Gebäudes, in dem die in Betracht kommende Behörde untergebracht ist (Art und Umfang der vorhandenen Installationen usw.), auszugehen. Die Bestimmung

./. .

- 2 -

sollte jedenfalls nicht dazu führen, daß - unbeschadet einer möglichen Deckung der Mehrkosten durch die Partei - bei erheblicher Inanspruchnahme derartiger Möglichkeiten Mehrkosten für den Bund dadurch entstehen, daß bestimmte Amtsgebäude in einer gegenüber den bisherigen Verhältnissen vermehrten Weise, vor allem bezüglich der vorhandenen technischen Einrichtungen, adaptiert werden müssen. Es ergibt sich in diesem Zusammenhang auch die Überlegung, daß die vorangeführte bisher vorge sehene Formulierung einen Anhaltspunkt für mögliche Mißbräuche verschiedener Art bieten könnte; Parteien und vor allem Parteiengruppen (Bürgerinitiativen usw.) könnten auf diese Weise unter Umständen längere Zeit den Behördenbetrieb durch Forderungen nach Ausfertigung von in anderer technisch möglicher Weise beanspruchten Ausfertigungen weitest gehend lähmen. Es wird daher unbedingt empfohlen, diese Frage aus der Sicht der technischen Ausstattung der in Betracht kommenden Amtsgebäude ergänzend zu überdenken.

Zu Artikel I (§ 18 Abs. 4):

Die zu § 18 Abs. 3 angestellten Überlegungen gelten sinngemäß rücksichtlich der hier vorgesehenen Verordnung. Hiezu darf bemerkt werden, daß die Formulierung "Das Nähere wird durch Verordnung geregelt" in diesem Zusammenhang sehr allgemein gefaßt ist und eine dem Legalitätsprinzip Rechnung tragende Handhabung wohl nur im Wege der Interpretation des Gesetzes im Zusammenhang überhaupt möglich erscheint. Unter diesen Umständen könnte zumindest die praktische Handhabung anlässlich der Vollziehung zu Verwaltungsschwierigkeiten führen, die sich unter Umständen auch mittelbar auf die oben angeführten Überlegungen rücksichtlich des Einflusses auf den Zustand des zur Verfügung stehenden Amtsgebäudes auswirken könnten.

Zu Art. II Zif. 3 (§ 26 Abs. 2):

Aufgrund eines redaktionellen Versehens sollte es besser lauten:
"§ 89 d Abs. 2 Gerichtsorganisationsgesetz"

Wien, am 21. September 1989

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: